

Erste Änderung der Satzung über das Auswahlverfahren zur Aufnahme in eine Gemeinschafts- schule mit Kapazitätsgrenze in Trägerschaft des Landkreises Börde

Präambel

Nach § 41 Abs. 2a Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 09.08.2018 (GVBl. LSA S. 244) in der zurzeit geltenden Fassung können Schulträger, die keine Schulbezirke/ Schuleinzugsbereiche festlegen, mit Zustimmung des Landesschulamtes Kapazitätsgrenzen und ein Auswahlverfahren durch Satzung festlegen. Der Landkreis Börde hat für die in § 2a der „Satzung über die Festlegung der Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für allgemeinbildende Schulen in Trägerschaft des Landkreises Börde“ vom 28.11.2018 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Börde Nr. 2 vom 16.01.2019 in der zurzeit geltenden Fassung vom 16.06.2021) genannten Gemeinschaftsschulen eine Kapazitätsgrenze festgelegt. Überschreitet die Zahl der Anmeldungen die Kapazitätsgrenze an der jeweiligen Gemeinschaftsschule, werden die Schulplätze im Auswahlverfahren nach dieser Satzung vergeben.

Artikel 1 Überschrift

Die Überschrift wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„Satzung über das Auswahlverfahren zur Aufnahme in eine **Gemeinschaftsschule mit Kapazitätsgrenze** in Trägerschaft des Landkreises Börde“

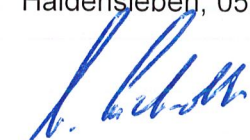
§ 1 Verfahren zur Aufnahme in die Schuljahrgänge 5 bis 10

Der Absatz 2 wird gestrichen. Der Absatz 3 wird zu Absatz 2, Absatz 4 wird zu Absatz 3, Absatz 5 wird zu Absatz 4. Der Absatz 6 wird zu Absatz 5.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Erste Änderung der Satzung über die Festlegung des Auswahlverfahrens zur Aufnahme in eine Gemeinschaftsschule mit Kapazitätsgrenze in Trägerschaft des Landkreises Börde tritt nach Vorliegen der Zustimmung des Landesschulamtes am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Haldensleben, 05.01.2022



M. Stichnoth
Landrat

